



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Anpflanzungen, Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Spielplätzen, offenen Feuern im Freien, Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Anpflanzungen
- § 6 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 7 Ruhestörender Lärm
- § 8 Anzeigepflicht für Veranstaltungen
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Spielplätze
- § 11 Offene Feuer im Freien
- § 12 Eisflächen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- 2) Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge.
- 3) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- 4) Öffentliche Anlagen sind die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park- und Grünflächen, Kinderspiel- und Bolzplätze (einschließlich Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplatz freigegeben sind), Sportanlagen und Gewässer innerhalb umbauter Flächen, deren Ufer sowie alle Wege, die durch Grünanlagen führen.
- 5) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, wie Segways, E-Bikes, E-Roller etc.; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen und Krankenfahrstühle.
- 6) Haustiere sind von Menschen gehaltene Tiere.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen oder durch Sicherungsmaßnahmen, mittels Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken abzustimmen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen dürfen innerorts entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und Gehwegen befinden, sind durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.

- (4) Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so geschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten und durch auffallende Hinweise so kenntlich zu machen, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Es ist untersagt,
 - 1) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
 - 2) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschränken oder unwirksam zu machen.
- (6) Blumentöpfe und -kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
 - 1) die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
 - 2) im Verkehrsraum stehenden Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Wartehäuser an Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu verunreinigen, zu bekleben oder zu behängen.
- (2) Hausmülltonnen, Papiertonnen und gelbe Säcke sowie Sperrmüll sind frühestens am Tag vor der Abholung neben dem Fahrbahnrand so abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Im Falle der Nichtabholung sind die Tonnen, Säcke bzw. der Sperrmüll aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages, zu entfernen und erst wieder zum nächsten Abholtermin an die Straße zu stellen.

§ 5 Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder

andere Einrichtungen weder verdecken, noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

- (4) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Seitlich ist innerorts von der maßgeblichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,30 m freizuhalten.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 6 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten,
 - 1) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - 2) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen, zu verdecken oder zu verunreinigen,
 - 3) Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeizuführen
 - 4) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühlen- zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dafür freigegeben oder es dient der Bewirtschaftung der Anlagen.
 - 5) Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu reinigen oder zu reparieren. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.
 - 6) Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auszuwaschen.

§ 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - 1) Sonntagsruhe ganztags an Sonn- und Feiertagen
 - 2) Nachtruhe werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie z.B. Hämmern, Holz hacken, Motorsägearbeiten, Baggerarbeiten.
- (3) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht
 - 1) außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten;

- 2) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung Anwendung finden;
 - 3) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen;
 - 4) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind;
 - 5) bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigen Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen regeln.
- (5) Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 8 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder sonstiger Beschallung durchführen will, hat dies dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen, Märkte und Ähnliches, auch wenn diese in privaten Räumlichkeiten oder auf sonstigen privaten Flächen stattfinden sollen, bei einer zu erwarteten Besucherzahl ab 200 Personen, sind mindestens acht Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Das Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen notwendig sind. Gleiches gilt für Open Air Veranstaltungen.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und belästigt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den genannten Ruhezeiten stören. Eine wesentliche und nicht mehr ortsübliche Störung stellt zum Beispiel Hundegebell dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anlieger vor. Die Entsorgung des angefallenen Hundekots in der Natur ist verboten.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt umherläuft und dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.

- (5) In Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (6) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Stadtgebietes ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.
- (7) Das Füttern von verwilderten Haustieren, die nicht offensichtlich bedürftig sind, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Spielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden, soweit nicht über eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und auf den Bolzplätzen verboten,
 - 1) Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - 2) Alkohol zu verzehren,
 - 3) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 11 Offene Feuer im Freien, Abbrennen von Feuerwerken, Böller- und Salutschießen

- (1) Das Entzünden und Unterhalten offener Feuer auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf privaten Grundstücken ist ohne vorherige Genehmigung verboten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken in Feuerschalen, Feuerkörben oder ähnlichen Einfassungen ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Walpurgis-, Pfingst- oder anderen offenen Feuern bedürfen einer Erlaubnis. Offene Feuer nach Satz 1 sind mindestens zwei Wochen vor dem Brenntermin schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist dem Antrag beizufügen. Sofern die Erlaubnis erteilt wird, kann diese mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien (Kleinst- oder Brauchtumsfeuer) ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden. Weiterhin muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese vollständig abzulöschen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 bleibt die Verbrennung von Gartenabfällen im Sinne der Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz unberührt.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II, T1 und T2 richtet sich nach den Vorschriften des § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Genehmigungsfähig sind nur Feuerwerke, die durch eine gemäß 1. SprengV autorisierte / befähigte Person (Pyrotechniker) abgebrannt werden. Eine schriftliche

Beantragung hat entsprechend dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung eines begründeten Anlasses zu erfolgen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten sowie eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz beizufügen.

- (7) Das Böller- und Salutschießen mit Schwarzpulver ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Anzeige hierüber muss jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Oberharz am Brocken erfolgen. Die Anzeige der Böller- und Salutschüsse hat analog der Regelungen zur Pyrotechnik entsprechend des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV sowie den Vorgaben des Abs. 6 zu erfolgen. Zusätzlich sind der Anzeige eine Information über die verwendeten Mittel der Böller- und Salutschüsse sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz beizufügen.

§ 12 Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässeraufsicht, Fischereiausübung oder Fischhege dazu berechtigt sind.

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke, ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) mit der von der Stadt Oberharz am Brocken festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße bzw. Verkehrsfläche aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Oberharz am Brocken unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller, an solchen Wegen liegenden Gebäude, in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück gemäß Abs. 2 anzubringen. Dessen Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte müssen die Anbringung dulden.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die neue Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der alten Hausnummer anzubringen, wobei die alte Hausnummer so rot zu durchkreuzen ist, dass sie jedoch weiterhin lesbar ist.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekanntzumachende Freigabe genehmigt werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen innerorts entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
4. § 3 Abs. 4 Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht wie beschrieben verschließt oder ordnungsgemäß sichert, bei Benutzung absperrt oder bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet oder durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht hat,
5. § 3 Abs. 5 Nr. 1) Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
6. § 3 Abs. 5 Nr. 2) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
7. § 3 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
8. § 3 Abs. 7 nicht dafür sorgt, dass Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse so beschaffen sind, dass andere Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden.
9. § 4 Abs. 1 Nr. 1) die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen und gewerblichen Abfällen benutzt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 2) im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Wartehäuser an Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen oder Gehwege verunreinigt oder beklebt,
11. § 4 Abs. 2 Hausmülltonnen, Papiertonnen, gelbe Säcke sowie Sperrmüll früher als erst am Tag vor der Abholung an den Fahrbahnrand stellt bzw. im Falle der Nichtabholung nicht bis 20.00 Uhr des Abholtages entfernt,
12. § 5 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet, noch behindert werden,
13. § 5 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
14. § 5 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen die die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
15. § 5 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten hat oder seitlich von den Verkehrsflächen nicht 0,30 m freigehalten hat.

16. § 5 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert wird,
17. § 6 Abs. 2 Nr. 1) öffentlich die Notdurft verrichtet,
18. § 6 Abs. 2 Nr. 2) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft, verdeckt oder verunreinigt,
19. § 6 Abs. 2 Nr. 3) durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf Straßen oder Gehwegen Glätteflächen herbeiführt,
20. § 6 Abs. 2 Nr. 4) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden reitet ohne sich auf entsprechend gekennzeichneten Wegen zu befinden ohne dass es der Bewirtschaftung der Anlagen dient,
21. § 6 Abs. 2 Nr. 5) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen reinigt oder repariert bzw. Unterboden – oder Motorwäschen durchführt,
22. § 6 Abs. 2 Nr. 6) Müllbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen auswäscht,
23. § 7 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört oder die während der Ruhezeiten untersagten Tätigkeiten ausführt,
24. § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder den Anordnungen zu einer Veranstaltung nicht Folge leistet,
25. § 9 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
26. § 9 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
27. § 9 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
28. § 9 Abs. 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
29. § 9 Abs. 3 Tiere unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder nicht verhütet, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
30. § 9 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
31. § 9 Abs. 5 in Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt,
32. § 9 Abs. 6 nicht verhindert, dass das Stadtgebiet durch Pferde und Gespannfuhrwerke verunreinigt wird und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,
33. § 9 Abs. 7 verwilderte Haustiere füttert,
34. § 10 Abs. 1 Kinderspielplätze mit einem Alter über 12 Jahren benutzt,
35. § 10 Abs. 2 Nr. 1) auf dem Kinderspielplatz Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zerschlägt, wegwirft oder zurücklässt,
36. § 10 Abs. 2 Nr. 2) auf dem Kinderspielplatz Alkohol verzehrt,
37. § 10 Abs. 2 Nr. 3) auf dem Kinderspielplatz Tiere führt oder laufen lässt,
38. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und privaten Grundstücken ohne vorherige Genehmigung offene Feuer anzündet und unterhält oder gegen Auflagen verstößt,
39. § 11 Abs. 6 Feuerwerke der Klasse II, T1 oder T2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
40. § 11 Abs. 7 Böller- oder Salutschießen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
41. § 12 Eisflächen betritt oder befährt,
42. § 13 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht ohne schuldhaftes Zögern mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
43. § 13 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
44. § 13 Abs. 3 als Eigentümer, Erbbauberechtigter bzw. Verfügungsberechtigter nicht die zusätzlich in einheitlicher Form der Hausnummer an dem vordersten Gebäude des gemeinschaftlichen Weges anbringt oder die Anbringung der Hausnummer nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

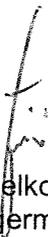
§ 16 Sprachliche Gleichstellung

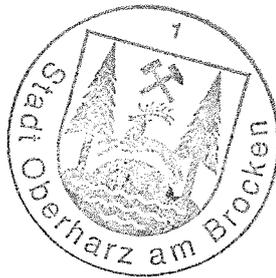
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens für 10 Jahre gültig. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken vom 23.03.2010 außer Kraft.

Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 12.03.2020


Fiebelkorn
Bürgermeister



(Siegel)